

CLAUDIA RÖMER / WIEN

Griechische Untertanen des Osmanischen Reiches im „Osmanischen Registerbuch der Beschwerden“

Dieser Beitrag hat eine osmanische Quellengattung zum Thema, nämlich eines der „Registerbücher der Beschwerden“. Es handelt sich dabei um die Übersetzung des osmanischen Terminus *Şikâyet defterleri*. Damit wird eine bestimmte Sorte von Registern bezeichnet, die von der osmanischen Verwaltung, sei es der Zentralverwaltung oder der Kanzlei in Provinzen, geführt wurden. In diese wurden von den jeweils diensthabenden Kanzleibeamten die Konzepte ausgehender Urkunden eingetragen, welche auf Klagen und Beschwerden hin erlassen wurden. Die Registerbücher sind somit nicht von einer Hand geschrieben, sondern weisen mehrere, meist fünf bis sechs Hände auf, die, wohl je nach „Dienstplan“, einander abwechseln. Die chronologische Reihenfolge ist die der Eintragung bzw. im *Şikâyet defteri* auch die der Ausstellung der Urkunde.

Ganz ähnlich wurden die Konzepte ausgehender Sultansurkunden zu wichtigen Staatsangelegenheiten in die so genannten *Mühimme defterleri*, die Registerbücher der wichtigen Angelegenheiten, eingetragen. In beiden Registertypen der Zentralverwaltung finden sich großherrliche Befehle an ganz verschiedene Amtsträger in den Provinzen oder in der Hauptstadt Istanbul, während in solchen aus der Provinz von der lokalen Verwaltung im allgemeinen nur lokale Würdenträger angesprochen wurden.

Das ursprüngliche Ziel dieses Beitrags war es, die auf Griechenland bezüglichen Einträge in Hinblick auf die Lage der dortigen Untertanen, insbesondere der Griechen, zu untersuchen.

Als so genanntes „Osmanisches Registerbuch der Beschwerden“ ist die Handschrift der Österreichischen Nationalbibliothek Cod. Mixt. 683 bekannt geworden, deren insgesamt 2677 Einträge den Zeitraum Jänner bis September 1675 umfassen.¹ *Şikâyet defterleri* gibt es erst ab 1649, davor wurden

¹ Es wurde unter Mitarbeit einer Reihe von Osmanisten als bisher einziges *Şikâyet defteri* der Zentralverwaltung von Hans G. Majer herausgegeben, s. HANS G. MAJER, *Das osmanische Registerbuch der Beschwerden (Şikâyet Defteri) vom Jahre 1675*, Bd. I (Faksimile-

entsprechende Fälle in die *Mühimme defterleri*, die Register der wichtigen Staatsangelegenheiten, inkorporiert.² Während sowohl die *Mühimme defterleri* als auch die *Şikâyet defterleri* sich in ihrer überwiegenden Mehrheit im Başbakanlık Arşivi (BOA) in Istanbul befinden³, gibt es auch einzelne Register an anderen Standorten (so z.B. die ältesten erhaltenen *Mühimme defterleri* im Topkapı Sarayı, mit der Signatur Koğuşlar 888⁴ bzw. TS E.12321⁵), einige davon auch in europäischen Sammlungen, wie z.B. das durch Wassereinwirkung stark beschädigte *Mühimme defteri* ÖNB Cod. Mixt. 270.⁶

Wie gelangen nun Register aus der osmanischen Zentralverwaltung in europäische Bibliotheken? Sieht man von den Erwerbungsaktivitäten österreichischer Direktoren der Hofbibliothek und anderer Beamter ab – Mixt. 270 etwa wurde vom Internuntius an der Pforte, Franz Freiherr von Ottenfels-Gschwind (1778–1851), im Jahr 1833 der Hofbibliothek übergeben –, so kann man wohl in den meisten Fällen argumentieren, daß es sich um Beutestücke aus den osmanisch-habsburgischen Kriegen handelt, da es im Osmanischen Reich üblich war, daß Urkunden, Register und Akten auf Feldzügen mitgeführt wurden, sofern sich der Sultan oder der Großwesir persönlich am Feldzug beteiligten. Für das „Osmanische Registerbuch der Beschwerden“ hat dies H. G. Majer vermutet und starke Indizien dafür gesammelt.⁷

le, Register), Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien 1984. Ein *Şikâyet defteri* aus der Provinz wurde vor kurzem von Michael Ursinus, der auch an der eben genannten Editionsarbeit maßgeblich beteiligt war, komplett publiziert: MICHAEL URSINUS, *Grievance Administration (Şikâyet) in an Ottoman Province. The Kaymakam of Rumelia's 'Record Book of Complaints' of 1781–1783*. Royal Asiatic Society Books: Ibrahim Pasha of Egypt Series, Routledge. London–New York 2005.

² Majer 1984, S. 17.

³ Die dort aufbewahrten *Mühimme defterleri* umfassen, abgesehen von einigen Lücken, den Zeitraum 1553–1869, die *Şikâyet defterleri* den Zeitraum 1649–1813, vgl. Majer 1984, S. 17.

⁴ GILLES VEINSTEIN, *L'Empire Ottoman et les pays roumains, 1544-1545. Etudes et documents*. Paris–Cambridge/USA, 1987.

⁵ HALİL SAHILLIOĞLU (HRSG.), *Mühimme Defteri no. 12321 located in the Topkapı Palace Archives*, IRCICA. Istanbul 2002.

⁶ Vgl. CLAUDIA RÖMER, An Unknown 16th Century Mühimme Defteri at the Austrian National Library, in: TUNCER BAYKARA (ED.), *CIÉPO XIV: Sempozyumu Bildirileri. 18–22 Eylül 2000*. Çeşme. TTK, Ankara 2004, S. 639–654.

⁷ vgl. MAJER 1984, S. 15–17. Zur Beutestück-Problematik s. auch HANS G. MAJER, Fundstücke aus der vor Wien verlorenen Kanzlei Kara Mustafa Paşas“, in: KLAUS KREISER / CHRISTOPH K. NEUMANN (HRSG.), *Das Osmanische Reich in seinen Archivalien und Chroniken. Nejat Göyünç zu Ehren*, Beirut Texte und Studien, Band 65, Türkische Welten

Registerbücher sind unschätzbar wertvolle Quellen zur Analyse der Mechanismen der Entscheidungsfindung und Kontrolle, der Verwaltung, der Bürokratie generell sowie der Interaktion von Zentrum und Peripherie, sind doch die Originalurkunden in den Archiven der Adressaten in vielen Fällen nicht oder nur lückenhaft erhalten. *Şikâyet defterleri* besitzen darüber hinaus den Vorteil, daß sie mehr noch als *Mühimme defterleri* über die Alltagsprobleme der so genannten „kleinen Leute“ im Osmanischen Reich Auskunft geben. So hatte prinzipiell jeder Untertan des Sultans, ungeachtet des sozialen Status, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, ja sogar des Geschlechts (157 Frauen, davon drei Nichtmusliminnen, wenden sich im „Osmanischen Registerbuch der Beschwerden“ an die Zentralverwaltung, das sind 5,5 % der Kläger)⁸, das Recht, sich über Mißstände zu beklagen und ihre Beseitigung mittels einer Petition (*arz, arzuhal*) zu fordern. Im gesamten hier vorgestellten Register zeigt sich allerdings, daß die überwiegende Mehrzahl der Beschwerdeführenden Amtsträger, einzelne oder Gruppen von muslimischen Privatpersonen, ganze Ortsbewohnerschaften sind, wobei insgesamt nur 234 Nichtmuslime auftreten. Sicherlich ist es für weniger privilegierte Schichten der osmanischen Bevölkerung ungleich schwieriger gewesen, sich in Istanbul Gehör zu verschaffen, möglich war es aber allemal. Anders scheint die Lage grob ein Jahrhundert später in Bitola gewesen zu sein, wo es immerhin 14% Frauen, die noch dazu zur Hälfte Nichtmusliminnen waren, gelang, ihr Anliegen der Provinzverwaltung vorzutragen.⁹

Wenden wir uns nun den Fällen zu, die griechisches Gebiet betreffen. Insgesamt sind 495 Einträge, d.h. etwas weniger als ein Fünftel aller Einträge, an Sancakbeys, Kadis und andere Würdenträger in griechischen Orten gerichtet. Davon handeln, wie eben erwähnt, nur recht wenige von den Problemen, mit denen griechische, d.h. christliche Untertanen des Osmanischen Reiches zu kämpfen hatten. Die überwiegende Mehrheit der genannten 495 Einträge befaßt sich mit Klagen muslimischer Untertanen gegen andere

Band 1, Steiner. Istanbul 1997, 115–122; ERNST PETRASCH (HRSG.): *Die Karlsruher Türkenbeute: die „Türkische Kammer“ des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden; die „Türkischen Curiositaeten“ der Markgrafen von Baden-Durlach*. München 1991, bes. 34–35; Weiters wurde eine ganze Serie von Archivalien, die der Historiker Luigi Marsigli 1686 aus der brennenden Burg von Buda retten konnte, der Hofbibliothek einverleibt. Sie tragen heute die Nummern 1293–1410 in GUSTAV FLÜGEL, *Die arabischen, persischen und türkischen Handschriften der k.k. Hofbibliothek zu Wien*. Wien 1865–1867, vgl. z.B. CLAUDIA RÖMER, Zum Schicksal versprengter Beutestücke aus 1683 (Symposium Kara Mustafa Pascha II, Wien, 1. und 2. Oktober 2002), in Druck.

⁸ MAJER 1984, S. 23, URSINUS 2005, S. 32.

⁹ URSINUS 2005, S. 32–33.

Muslime, vorwiegend Timarioten, Steuereinheber, Stiftungen, Erbschaften usw.

Neben Klagen wegen Raub, Mord und Totschlag befassen sich zahlreiche Fälle mit Fragen des Steuerdrucks, unter dem Muslime wie Nichtmuslime bzw. ganze Dörfer in gleicher Weise zu leiden hatten, umgekehrt aber auch mit zahlungsunwilligen Untertanen, bzw. mit die Zahlung verweigernden Schuldnern.

Sehen wir uns einige charakteristische Beispiele an:

Ein *zimmi* (nichtmuslimischer Untertan) verlangt bei der Sammlung der Abgaben eines Dorfes in seiner Funktion als *vekil* (Stellvertreter) mehr Geld, um es für sich abzuzweigen, worauf die gesamte Dorfbevölkerung klagt (17b/3).

In 17a/1 haben z.B. die Bewohner eines Dorfes Schulden gegenüber einem gewissen Receb, und als sie trotz der Tatsache, daß Receb eine Kadiurkunde (*hüccet*) in seinem Sinne vorlegen kann, nicht zahlen, wendet er sich an die Zentrale.

In 35b/1 protestieren die im Register (hier handelt es sich um ein Steuerregister einer Stiftung) eingetragenen Untertanen eines *vakf* (= Stiftungs)-Dorfes, dagegen, daß sie ihrer Meinung nach absichtlich in ein *yörük* (Nomaden)-Register eingetragen wurden, damit man von ihnen auch noch die Nomadensteuer (*yörük resmi*) einheben könne.

Ein Fall, der sich mit mehreren Einträgen über längere Zeit erstreckt, ist der des Metropoliten von Selanik, gegen den ein *zimmi* Geldforderungen hat. Der Metropolit stirbt aber, und es müssen die Erbschaftsrechte geklärt werden (23b/6). Gegenüber demselben Metropoliten hat auch ein früherer Bostancıbaşı (Obergärtner) des Sultans namens Ahmed Forderungen (51b/4)¹⁰. Schließlich aber wird entschieden, daß ein muslimischer *vekil*

¹⁰ Um zu zeigen, wie Einträge im *Şikâyet defteri* aufgebaut sind, sei dieser eine in Übersetzung gegeben: „Befehl an den Kadi von Selanik: Der frühere Obergärtner des Sultans namens Ahmed, mehren möge sich seine Macht, hat eine Petition eingereicht (und folgendes bekanntgegeben): Er habe gegenüber dem Metropoliten im (erwähnten) Gerichtsbezirk namens Rahib (=Mönch, sic) eine Forderung von Akçe (Asper; die Zahl ist ausgelassen), und als er (das Geld) gefordert habe, habe der Genannte sich übel verhalten und beim Zahlen Ausflüchte gemacht. Da er deswegen meinen Befehl erbeten hat, daß die Angelegenheit gerichtlich untersucht werde, erging mein Befehl, daß es an Ort und Stelle gerichtlich untersucht werde“. – Es folgt dann nur die Datierung der Urkunde. Die Einträge können in zwei Kategorien geteilt werden, in solche, in denen wie hier nur eine Untersuchung angeordnet wird (*Şikâyet A*) und solche, die mehr oder weniger detaillierte Durchführungsbefehle beinhalten, z.B. daß gemäß dem Gesetz gehandelt werden soll (*Şikâyet B*), vgl. JOSEF MATUZ, *Das Kanzleiwesen Sultan Süleymans des Prächtigen* (Freiburger Islamstudien, Bd. 5). Wiesbaden, Steiner 1974, S. 108.

(Stellvertreter) die Schulden des Metropoliten begleichen soll, als dieser jedoch ebenfalls stirbt, werden die Beträge, da der *vekil* ein Muslim ist, seiner Erbschaft (*muhallefat*) hinzugefügt. Daraus folgt, daß dann wohl die Gläubiger zu ihrem Geld gekommen sein werden, da ja Schulden, auch übernommene, vom gesamten vorhandenen Kapital abgezogen werden, bevor es zur scheriatsrechtlichen Aufteilung des Vermögens an die Erben kommt.¹¹

Übergriffe aller Art durch Einzelpersonen oder Gruppen sind sehr häufige Gründe für eine Klage:

Eine Festungsbesetzung hat gemeldet, daß sie umliegende Dörfer nicht gegen die Angriffe der Notabeln (*a'yan*) schützen kann (3b/4).

Zimmis haben die neu konvertierte Fatma belästigt, deren Ehemann als Kläger auftritt, und haben bewirkt, daß sie wieder vom Islam abgefallen ist (6b/2).

Über die Lage der nichtmuslimischen Bevölkerung können wir manchmal auch indirekt informiert werden: So streiten in 16b/6 zwei Muslime, die mit der Sammlung der *cizye* beauftragt sind, um ihre Rechte.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um das breite Spektrum der Fälle zu zeigen, die in *Şikâyet defterleri* behandelt werden. Welches Bild erhalten wir nun von den Zuständen im Osmanischen Reich allgemein und speziell in den griechischen Gebieten? Da im Register einerseits nur Negatives, nur Klagen, eingetragen wurden, die aber alle behandelt wurden¹², müssen zwei Fehleinschätzungen vermieden werden. Zum einen könnte der Eindruck entstehen, daß die Lage der Bevölkerung katastrophal war, daß es ununterbrochen zu Übergriffen, Verbrechen, Steuerdruck, Belästigung usw. gekommen sein muß. Demgegenüber ist es ebenso verfehlt anzunehmen, daß die Organisation der Behandlung von Klagen nichts zu wünschen übrig ließ. Wir können aus Einträgen in *Şikâyet defterleri* allein weder das Ausmaß der Mißstände noch die tatsächliche Effizienz der ergriffenen Maßnahmen bzw. den Ausgang eines Gerichtsverfahrens feststellen, nicht für das gesamte Osmanische Reich, und auch nicht für eine bestimmte Provinz.

Kombinieren wir jedoch diese Quellengattung mit Kadiamtsregistern (*kadı sicilleri*), so können wir das Bild etwas vervollständigen. Kadiamts-

¹¹ Zu Erbschaftsangelegenheiten s. z.B. CLAUDIA RÖMER, Zu Verlassenschaften und ihrer fiskalischen Bearbeitung im Osmanischen Reich des 16. Jhs., *WZKM (Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes)* 88 (1998), S. 185–211 und die dort zitierte Literatur.

¹² Für unbegründet befundene und daher abgewiesene Klagen wurden eben nicht behandelt und fanden, da in ihrer Sache auch keine Sultansurkunde ausgestellt wurde, daher keinen Eingang ins *Şikâyet defteri*, s. URIEL HEYD, *Ottoman Documents on Palestine., 1552–1615. A Study of the Firman According to the Mühimme Defteri*. Oxford 1960, S. 14.

register können sowohl die Vorgeschichte zu einem Fall im *Şikâyet defteri* enthalten als auch die spätere Verhandlung eines Falles, wie sie in der Urkunde aus dem *Şikâyet defteri* angeordnet ist. Voraussetzung für derartige Vergleiche ist eine gute Quellenlage, wie sie z.B. für Karaferye (Veroia) oder auch Bitola gegeben ist.¹³

Es zeigt sich damit einmal mehr, daß eine Quelle allein nicht ausreicht, ein umfassenderes, quantifizierendes Bild der Lebensumstände der Bevölkerung, in diesem Fall das „Osmanische Registerbuch der Beschwerden“ für die Lage griechischer Untertanen in ihrer Beziehung zur osmanischen Verwaltung oder auch fallweise untereinander zu geben. Allerdings steckt die osmanistische Editionstätigkeit trotz zahlreicher Anstrengungen immer noch in den Kinderschuhen, so daß nach wie vor die solide philologische Arbeit am Beginn jeder anderen Fragestellung steht.

Claudia Römer
Universität Wien

¹³ S. z.B. ELENI GARA, *Kara Ferye (1500–1650): Menschen, Lokalgesellschaft und Verwaltung in einer osmanischen Provinz* Ph. Diss.. Wien 2000 (hier ist besonders die Verschuldung ganzer Dörfer gegenüber Stiftungen dokumentierbar geworden), bzw. Ursinus 2005.